

Nachprüfung der Empfehlungen zur Kontrolle des Transfers von Kriegsmaterial

Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Zwischen 2017 und 2018 führte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Prüfung der Kontrolle des Transfers von Kriegsmaterial beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)¹ durch, aus der mehrere Empfehlungen hervorgegangen sind. Im Rahmen der vorliegenden Nachprüfung hat die EFK die Umsetzung der drei ersten Empfehlungen kontrolliert. Sie stellt fest, dass zwei von ihnen noch offen sind. Zudem hat das SECO die Firmenaudits intensiviert und ein Konzept für den Informationsfluss entwickelt.

Seit 2018 wurde kein Grundsatzentscheid bei den Exportgesuchen getroffen

Die erste an den Bundesrat gerichtete Empfehlung lautete, die Grundsatzentscheide zur Auslegungspraxis des Kriegsmaterialgesetzes öffentlich zu machen. Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass er das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 15. Juni 2018 beauftragt hatte, ihm Vorschläge für die Veröffentlichung dieser Beschlüsse zu unterbreiten.

Die EFK kann sich nicht zur Umsetzung dieser Empfehlung äussern, da seit Juni 2018 kein einziger Grundsatzentscheid über ein Exportgesuch für Kriegsmaterial vom Bundesrat getroffen wurde.

Die Anzahl der Firmenaudits des SECO ist gestiegen

Die EFK hatte dem SECO empfohlen, mehr risikoorientierte Prüfungen bei Unternehmen durchzuführen, die im Bereich des Kriegsmaterialtransfers tätig sind. Seit 2018 hat das SECO die Anzahl dieser Prüfungen deutlich erhöht. Ausserdem wurde ein Konzept für solche Kontrollen einschliesslich Risikoanalyse entwickelt. Die EFK beurteilt diese Empfehlung als umgesetzt.

Ein Grobkonzept für die Bündelung der Informationen wurde entwickelt

Die dritte Empfehlung bestand in der Erarbeitung eines Konzepts durch das SECO, um die von den verschiedenen Partnern in der Bundesverwaltung erhaltenen Informationen zu sammeln, auszuwerten und an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) weiterzugeben, damit diese ihre Kontrollen gezielt durchführen kann.

Ein Konzept für die Bündelung der Informationen wurde erstellt. Es enthält jedoch weder Angaben zur Auswertung der eingegangenen Informationen, noch zu den Kriterien, die die Meldung eines Unternehmens an die EZV auslösen. Die EFK ist der Ansicht, dass die Empfehlung nur teilweise umgesetzt wurde und demnach noch offen ist.

Originaltext auf Französisch

¹ Der Prüfbericht PA 17425 ist auf der Webseite der EFK abrufbar (www.efk.admin.ch).